



Herrn
Andreas Bleck MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Dr. Bettina Hoffmann
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

bettina.hoffmann@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 11.07.2022

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 6/517 und 6/519 vom 30. Juni 2022 (Eingang im Bundeskanzleramt am 04. Juli 2022) beantworte ich wie folgt:

Frage 06/517

„Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ein bundesweit einheitliches Kataster für zu bebauende Grundstücke in überschwemmungsgefährdeten Gebieten mit Angabe des Gefährdungsgrades bzw. ist ein solches beabsichtigt?“

Antwort

Das Bauordnungsrecht sowie der Vollzug des Wasserrechts ist nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Aufgabe der Länder. Dazu gehört auch die Bewertung von Hochwasserrisiken und die Bestimmung von Risikogebieten nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG und die Erteilung von



Seite 2

Ausnahmegenehmigungen vom grundsätzlichen Bauverbot in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 5 WHG.

Auf Bundesebene wird daher auch kein Kataster für zu bebauende Grundstücke in überschwemmungsgefährdeten Gebieten mit Angabe des Gefährdungsgrades geführt. Der Grad der Hochwassergefährdung eines Gebäudes unterliegt in den genannten Gebieten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Übrigen der Einschätzung in jedem Einzelfall.

Frage 06/519

„Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Baugenehmigungen in hochwassergefährdeten Gebieten (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/hochwasser-risiko-haus-baueneberschwemmungsgebiet-genehmigung-100.html>)“

Antwort

Richtlinien des Bundes für die Erteilung von Baugenehmigungen in hochwassergefährdeten Gebieten gibt es aufgrund der in Antwort zur Frage 6/517 erwähnten Kompetenzverteilung nicht.

Es gibt jedoch eine von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz in Abstimmung mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellte Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben – Fassung vom 26. November 2018.

Diese ist für die Länder nicht verbindlich, wurde aber zur Anwendung empfohlen (siehe <https://www.bauministerkonferenz.de/IndexSearch.aspx?method=get&File=b8a892y3y8b984808abb92b8y9ya8ayyb9y884b992a2a0a1a0a049a4484b80b8y0hmlqomawj1nu215wreihla4u>).



Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bettina Hoffmann